

§ 3 EndStG

EndStG - Endbesteuerungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Von den Maßnahmen im Sinne der §§ 1 und 2 bleiben unberührt:

1. 1.Die Besteuerung von Einkünften und Vermögen, die nicht dieser Kapitalertragsteuer unterliegen.
2. 2.Die Besteuerung von Erwerben von Todes wegen von Vermögen, aus dem keine Kapitalerträge im Sinne des§ 1 fließen, sowie von Schenkungen unter Lebenden.

In Kraft seit 13.01.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at